

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.194/15-II/A/1/90

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Bericht GEBIETSWURF
Zl. 38 GE/9 90
Datum: 26. APR. 1990
Verteilt: 27.4. Co fapc

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

*H. Bauer*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheitenschulgesetz für Kärnten geändert wird;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum mit Note des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. März 1990, GZ 14.407/6-III/2/90, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheitenschulgesetz für Kärnten geändert wird.

Beilagen

24. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.194/15-II/A/1/90

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

1014 Wien

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

14.407/6-III/2/90  
9. März 1990

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheitenschulgesetz für Kärnten geändert wird;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt  
- Sektion II Stellung wie folgt:

Aus dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht bietet der Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung wird angemerkt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Artikel II die Errichtung einer zweisprachigen Handelsakademie in Kärnten vor.

Diese zusätzliche berufsbildende höhere Schule ist, wenn man dem genauen Wortlaut der Erläuterungen über die zu erwartenden Kosten folgt, in der Kostenberechnung nicht enthalten.

Da nicht abzuschätzen ist, ob diese zweisprachige höhere Lehranstalt - da es sich um eine Bundesschule handelt sind Personal- und Sachausgaben vom Bund zu tragen - bereits ab dem Be-

- 2 -

ginn mit mehreren Klassen bzw. Klassenzügen geführt wird oder eine innerhalb der nächsten fünf Jahre aufbauende Entwicklung nimmt, ist eine genaue Personalkostenberechnung erschwert.

Aus der Schulentwicklung des Bundesgymnasiums für Slowenen müßten aber Erfahrungswerte vorliegen, die eine Näherungsrechnung erlauben.

Bezüglich der Sachkosten müßte eine Berechnung jedenfalls möglich sein, da vorausgesetzt werden kann, daß bekannt ist, ob diese Handelsakademie in einem bestehenden Gebäude oder in einem Schulneubau oder einem anzumietenden Gebäude untergebracht werden soll.

Es bestehen somit gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Bedenken, nur sollten die Erläuterungen bezüglich der Kostenfrage für die zweisprachige Handelsakademie ergänzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

